

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 80.

Sonnabend, den 7. Oktober 1916.

20. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) und der Ausführungsanweisung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 8. September 1916 (Amtsblatt Seite 267) wird für den Kreis Torgau das Folgende angeordnet:

§ 1. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh (auch Kalbern), Schafen und Schweinen (Schlachtwiehfleisch), sowie Hühner (Hähne und Hennen), auch Kapouanen und Boularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Nos, Dams, Schwarz- und Rehwild (Wildpret),
3. roher, gelaßener oder geräucherter Speck und Rohfleisch,
4. die Eingeweide des Schlachtviehes,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildpret, sowie Würst, Fleischkonzerne und sonstige Dauerwaren aller Art.

§ 2. Fleisch und Fleischwaren (§ 1) dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gastschänken und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenräumen.

§ 3. Die Fleischkarten werden auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgeben. Kinder unter 6 Jahren erhalten besondere Karten, welche nur zum Bezuge der Hälfte der festgesetzten Wochenmenge berechtigen.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reich; sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Fleischmarken. Die letzteren sind nur gültig im Zusammenhang mit der Stammkarte. Es ist verboten auf abgetrennte Fleischmarken Fleisch oder Fleischwaren zu verpacken oder in Empfang zu nehmen.

Der Haushaltungsvorstand hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Die Uebersetzung der Karte auf andere Personen ist verboten, soweit sie nicht demselben Haushalt angehörend oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Verlorene Fleischkarten werden nicht ersetzt. Abgelaufene oder nicht benutzte Fleischkarten sind an die Ausgabebehörde zurückzugeben.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abchnitten auszubändigen. Die Ausbändigung ist auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

§ 4. Die Zuteilung von Schlachtviehern bezw. von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, erfolgt Seitens des Kreisamtschulbes, oder seines Beauftragten an die Gemeinden, die es an die in ihren Bezirken vorhandenen Betriebe unterzuwerthen haben.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, bei Abgabe von Fleisch an Verbraucher die entsprechenden Fleischmarken von der Fleischkarte abzutrennen, und diese, überschüssig gebündelt oder abgepackt, allwöchentlich an die Ortsbehörde abzuliefern. Diese hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Fleischmarken den zugewiesenen Fleischmengen entsprechen und ob die durch die Fleischmarken nicht nachgewiesenen Mengen noch als Vorrat vorhanden sind.

§ 5. Personen, welche Wild und Hühner zum Zwecke des Weiterverkaufs an die Verbraucher erwerben, haben ihren diesbezüglichen Gewerbetreibend dem Kreisamtschulbes und der Gemeindebehörde schriftlich anzuzeigen.

Mit diesem Betriebe dürfen sich nur solche Personen befassen, welche einem derartigen Handel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben haben.

Ueber Eingänge an Wild und Hühnern (§ 1 Ziffer 1 und 2) hat der Händler laufend Buch zu führen, aus dem sich der Tag des Eingangs, des Verkaufes, die Stückzahl und bei Wild auch das Gewicht der einzelnen Stücke ergibt. Ferner sind die Eingänge an Wild dem Kreisamtschulbes und der Ortsbehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Im Uebrigen findet § 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, ist bis auf Weiteres auf 250 gr. Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

In Stelle von je 25 gr. Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 gr. Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwürst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 gr. Wildpret, Fleischkonzerne, Eingeweide (Herz, Leber, Nieren, Milz), Fleischkonzerne einschließlich des Dosen gewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 gr., junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 gr. auf die Fleischkarte anzurechnen.

Kochen die zur Verfügung stehenden Fleischmengen nicht aus, so findet eine entsprechende Herabsetzung der auf die Fleischkarte zu vertheilenden Gewichtsmenge statt, welche dann bekannt gegeben wird.

Kranke kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung eine größere Fleischmenge, wie in Absatz 1 vorgezeichnet, bewilligt werden. Die Entscheidung hierüber wird der Ortsbehörde übertragen.

§ 6. Zur Erzielung eines möglichst geregelten Bezuges von Fleisch haben die Fleischer Kundenlisten zu führen, in welche sich die Verbraucher bis zum 7. Oktober ds. Js. einzutragen haben. Die Eintragung darf nur bei einem Fleischer erfolgen.

Die Kundenliste muß den Namen und Wohnort des Haushaltungsvorstandes sowie die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen im Alter von über 6 Jahren und derjenigen im Alter von unter 6 Jahren enthalten.

Die Kundenlisten sind nach Abschluß der Ortsbehörde einzureichen. Diese hat die Personenzahl aufzurechnen und die Schlussumme, getrennt nach Personen über und unter 6 Jahren, dem Kreisamtschulbes mitzuteilen.

In gleicher Weise sind eintretende Zu- und Abgänge an Kunden anzuzeigen.

Die Ortsbehörde sind berechtigt, die Einrichtung der Kundenlisten nach Bedarf weiter auszugestalten.

§ 7. Der Verbrauchsregelung unterliegen auch Selbstverfänger. Als Selbstverfänger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch oder Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

§ 8. Hauschlachtungen von Rindern, Kalbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstehendes des Kreisamtschulbes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Befugnis unterliegen, dem Fleischbeschaues, sonst dem Trichinenschauer vor der Schlachtung vorzulegen.

Bei Einholung der Genehmigung ist anzugeben:

- a) das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres,
- b) die Zahl der Wirtschaftsangehörigen,
- c) die Menge der Vorräte an Fleischwaren aller Art einschließlich Konzerne,
- d) der Zeitpunkt der letzten Hauschlachtung oder der zum Selbstverbrauch überwiesenen Nachschlachtung,
- e) wie lange das Tier in der Wirtschaft des Antragstellers gehalten worden ist.

Die Genehmigung zur Hauschlachtung von Rindern, Schafen und Schweinen hat zur Voraussetzung, daß der Selbstverfänger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat.

§ 9. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschaues oder Trichinenschauer amtlich festzustellen, auf der Genehmigung zu vermerken und das Schriftstück sodann durch die Ortsbehörde an den Kreisamtschulbes zurückzugeben. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide, sowie die

übrigen nach den Normen für die Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

§ 10. Den Selbstverfänger, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, daß sie innerhalb eines Jahres schlachten, nur die Hälfte des amtlich festgestellten Schlachtgewichts auf die ihnen zustehenden Fleischkarten angerechnet. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes, sowie Naturalberechtigter, Altmütter und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung als Lohn Fleisch zu erhalten haben. Die Selbstverfänger erhalten darüber während der Zeit, in der die der Anrechnung unterliegende Fleischmenge unter Zugrundelegung von 250 gr. pro Kopf und Woche reichen muß, eine Fleischkarte zum Bezuge von frischem Fleisch nicht. Will der Selbstverfänger aber schon vor Ablauf der Zeit oder vom Tage der Hauschlachtung ab frisches Fleisch beziehen, so kann er die Ausstellung einer Fleischkarte beanpruchen. Entsprechend der bezogenen Fleischmenge verlängert sich die Anrechnungsfrist der Hauschlachtung.

§ 11. Das zweite und jedes fernere hausgeschlachtete Schwein, sowie Rinder, Kalber und Schafe werden mit 1/8, Wild mit der Hälfte des Schlachtgewichts und Hühner mit 400 gr., junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit 200 gr. zur Anrechnung gebracht.

Ueber die Schlachtung von Hühnern und die Verwendung von Wild hat der Selbstverfänger Listen zu führen. Es muß sich daraus der Tag und die Zahl der geschlachteten Hühner und Junghähne, sowie das Gewicht des Wildes ergeben.

Gibt der Selbstverfänger Hühner oder Wild an versorgungsberechtigte Verbraucher ab, so hat er hierüber ebenfalls eine Liste zu führen. Die Listen sind allmonatlich vor Ausgabe der neuen Fleischkarten der Ortsbehörde vorzulegen.

§ 12. Fleisch aus unerlaubten gewerblichen oder Hauschlachtungen verfällt ohne Entschädigung dem Kommunalverband.

§ 13. Nachschlachtungen müssen unentgeltlich, spätestens 6 Stunden nach erfolgter Schlachtung dem Vorstehenden des Kreisamtschulbes angezeigt werden. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden der Fleischbeschaues oder der Trichinenschauer.

Aus der Anzeige muß die Art und das Schlachtgewicht des Tieres, ferner die Ursache der Nachschlachtung und der Befund des Fleischbeschaues ersichtlich sein.

Fleisch aus Nachschlachtungen ist gegen eine im Streitfall von der Provinzialfleischstelle festzusetzende Entschädigung an die vom Vorstehenden des Kreisamtschulbes zu bezeichnende Stelle oder an die Ortsbehörde abzuliefern, welche für Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband hierüber Anzeige zu erstatten haben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 14 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 15. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Mai d. Js. außer Kraft.

Torgau, den 29. September 1916.

Der Kreisamtschulbes des Kreises Torgau.

Nach § 6 vorstehender Bekanntmachung ist die Aufstellung neuer Kundenlisten erforderlich. Demzufolge haben sich sämtliche Bezirke von Fleisch und Fleischwaren erneut in den bei den Fleischereien ausliegenden Kundenlisten möglichst umgehend einzutragen.

Annaburg, den 6. Oktober 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.
J. B. Grune.

Vermischte Nachrichten.

Bestattung des gefallenen Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen. Der bei Sosa Omer in der Dobrußische gefallene Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen wurde am Dienstag in der Buntgasse zu Gropshera im Tannus beigesetzt. Den Trauerfeierlichkeiten wohnten das Großherzogpaar von Hessen und das Voben bei.

Der Dambruch im Fierzgebirge. Um die Bewohner des Tales der Schwarzen Desse, die durch den Talsperrenbruch der Weissen Desse stark benachteiligt waren, zu sichern, wurde das Staubeden der Talsperre der Schwarzen Desse um $\frac{1}{2}$ seines Inhalts herabgemindert. Der Schaden, der durch die Dambruchkatastrophe an der Weissen Desse verurteilt wurde, beträgt 16 bis 18 Millionen Kronen.

„Stein-Seife.“ Einem raffinierten Schwindel kam die Polizei in Dvveln auf die Spur. Ein Schwindler namens Robert Wenzel kauft bei einem Backsteinfabrikanten Zementsteine, die er, in Kisten verpackt, zur Verwendung an vorher gewonnene Kunden brachte. Die Händler ausgelassene Kreditbriefe tauschen auf „Stein-Seife“. Der Schwindler veräußert in allen Fällen Bargeld auf die Kreditbriefe zu erlangen, was auch meist glückt. Es war der Kritik des Berliner Vohnerschwindlers „Dr. Krenner“, der Wenzel weit über 1000 Mark einbrachte. Der Schwindler konnte verhaftet werden.

Der Pilzwucher darf nicht fehlen. Nach einer Veröffentlichung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Willerte in der Provinz Hannover beträgt der Sammlerpreis für beide Blätze 90 bis höchstens 40 Pfennig. Derselben Blätze werden beim in den Großstädten mit 1,10 bis 1,25 Mark verkauft, werden also auf dem immerhin kurzen Wege von der Ernte bis zum Verbrauch mit einem Aufschlag von etwa 250% der Sammlerpreise belästelt.

Städtische Lebensmittelämter. Nach dem Vorbild des Reiches richten neuerdings viele Gemeinden besondere Stellen ein, die die Aufgabe haben, alle Ernährungsfragen der Gemeinde zu bearbeiten. Neuerdings haben Giebold in Weisk und Gostl städtische Lebensmittelämter eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Hand in Hand mit der Bevölkerung die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung zu beheben.

„Sodachungsstoll D. O., anständiger Dieb.“ Eine Geschäftsfrau in Sindenburg erhielt einen Brief, in dem sich 23 Mark und ein Bettel mit folgendem Inhalt fand: „Empfangen sie von mir die Ihnen im Jahre 1918 gestohlenen 20 Mark und 3 Mark Zinsen. Sie waren so anständig und haben den Diebstahl bei der Polizei nicht angezeigt. Ich will deshalb auch anständig sein und Ihnen auch die Zinsen nicht ignoral bislehen. Sodachungsstoll D. O., anständiger Dieb.“

„Untersee-Blau.“ Den Ruf, in der Weltname es zur Meisterschaft gebracht zu haben, hatten die Amerikaner und befestigten ihn bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Ein bestimmtes Blau der Farbgebung unseres Handelsbootes „Deutschland“ ist von einer Leberfabrik, die es besonders verweritete, „Untersee-Blau“ getauft worden. Bei der Bemalung der fähnen „Deutschland“ - Fahrt, die in Amerika herrscht, hat sich die gefährliche Kalkulation als richtig erwiesen, alle Welt will jetzt Sachen in Untersee-Blau kaufen.

Der Raubmord um 50 Pfennig. Die Fürsorgezöglinge Richard und Otto Klaus, die die Blumenarbeiterin Anna Indoloch in Deutschin er mordeten, haben anbarem Gelde tatsächlich nicht mehr als fünf Schweißmünzchen erbeuten können. Sie taubten zwar noch eine Gitarre und eine Manoline, doch können sie die beiden Instrumente, von denen eine genaue Beschreibung veröffentlicht wurde, nicht verkaufen, ohne sich sofort zu verraten.

Neue riesige Getreidebeschungen. Getreidebeschungen sehr großen Umfangs sind in der Stadt und Provinz Polen aufgedeckt worden. Ob diese Schiebung, die nach der Woff. Ztg. einen Umfang von Hunderttausenden von Sand erreicht haben, in Zusammenhang mit den in Westpreußen verübten Lieben, ist noch nicht festgestellt. Es handelt sich um die wuogerische Ausfuhr von sehr großen Getreidemengen nach Städten des Westens, wie Weisig, Oldenburg u. a. unter Verletzung der bestehenden Getreideaufsuhrverbote. Die Schuldigen sind Erzeuger, Kaufleute, Händler und Vermittler. Bisber sind acht Personen verhaftet worden. Die Untersuchung wird fortgesetzt.

Eine Fälligung modernster Art. Am Nieder-Auerbach bei Zweibrücken wurde der 20jährige Schattfischer Wörz verhaftet, der sich Brotmarken durch Nachdruck hergestellt hatte. Da der Fälliger diese Marken in erheblichen Mengen auch verkaufte, machte die Nachlieferung die Behörden bald fertig. Nachforschungen führten zur Ermittlung des Täters.

Erdbeben in Süddeutschland. In der Gegend von Freiburg (Breisgau), dem alten Erdbebenort Deutschlands, wurde ein von unternordischen Hüllen begleiteter Erdbiß wahrgenommen, der jentrecht verlief und einige Sekunden dauerte.

Kirchliche Nachrichten.

Ortskirche: Am Sonntag, vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst. Herr Militärpfarrer Langguth.
Nachm. 5 Uhr: Kriegsgedächtnis.
Schloßkirche: Am Sonntag, vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. Herr Militärpfarrer Langguth.

Markt-Kalender.

Am 12. Oktober: Kram-, Vieh- u. Kohlmarkt in Annaburg.

Anzeigen.

10 Mark Belohnung

sichere Denjenigen zu, der mir den Täter, welcher meine im Schulgarten befindlichen Fühner gestohlen hat, so nachweist, daß ich dessen gerichtliche Bestrafung veranlassen kann.

Albert Kramer, Bäcker, Holzborferstraße.

1 Oberwohnung

ist zu vermieten bei

Wilh. Freidank, Torgauerstr. 34.

Dieselbst ist eine autrahmende Zentritage, eine fast neue Nähmaschinen und eine Singer Nähmaschine zu verkaufen.

Eine Unterwohnung

zum 1. Januar zu beziehen Hinterstraße 20.

Eine Oberwohnung

zum 1. Januar zu vermieten bei Gasse, Holzborferstr.

Einen zuverlässigen

Knecht

sucht zum 1. Januar bei hohem Lohn Carl Müller, Goldener Anker.

Frisch eingetroffen: Neue ff. Ränderheringe, geränderte Flunders, neues Sauerkraut, neue saure Gurken. J. G. Hollmig's Sohn.

ff. Musgewürz

zu haben in der Apotheke Annaburg.

Neues Sauerkraut

Julienne (für Suppen) a Pfund 2,00 Mk. empfiehlt J. G. Frisiche.

Kaffee-Ersatz

neu eingetroffen bei J. G. Hollmig's Sohn.

Konsum-, Produktiv-, Spar- und Bauverein für Annaburg und Umgegend.

G. G. u. b. S.

Die verehrl. Mitglieder werden ersucht, die kleinen Marken baldmöglichst anzutauschen. Ferner bringen wir zur Kenntnis, daß von jetzt ab bis auf weiteres unser Geschäft Sonntags morgens um 8 Uhr geöffnet wird. Der Vorstand.

Vom 12. Oktober bis 20. November d. Js. findet in der Provinz Sachsen eine Sammlung von Gummi-Abfällen und Alt-Gummi statt. Im väterländlichen Interesse bitten wir die Einwohner von Annaburg sich an dieser Sammlung rege zu beteiligen. Ablieferungsstelle ist die Annaburger Steinigungsabrik. Vaterländischer Frauen-Verein.

Schollen in Gelee,

1 Pfd.-Dose 1,30 Mk., gefalzene Makrelen empfiehlt

J. G. Hollmig's Sohn.

ff. Musgewürz

empfeht J. G. Frisiche.

Neue Zwiebeln,

Pfund 20 Pfg., empfiehlt J. G. Hollmig's Sohn.

Kinder-Nähmittel,

wie: Nestlé's Kindermehl, Kufe's Kindermehl, Milchzucker, chemisch rein hält vorrätig die Apotheke Annaburg.

Schreib- und Kopier-Tinte,

Füllfeder-Tinte, violette Salon-Tinte, rote, blaue und grüne Tinte, Stempel- u. Wäschefarbe, Ausziehmischen, Tuscharben, flüssigen Stein empfiehlt Herrn. Steinbeiß.

Tafel- und Billardkreide

empfeht Herrn. Steinbeiß.

Bahn-Atelier

Annaburg, Torgauerstr. 27, im Hause des Herrn O. Schüttauf. Sprechzeit für Zahnkranke: Jeden Montag von 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.

Emil Pape, prakt. Dentist Wittenberg.

Schmidt's Zahn-Praxis

Jessen Telefon No. 91.

Sprohst. 8-12, 2-4, Sonnt. 9-12 Uhr. Mittwochs geschlossen.

Zahnersatzohneplatte

Naturgetreu festhaltend. Spezialität: Goldzähne, Goldguß-Kronen, Plomben. Behandlung für Torgauer Landkranken-Kasse, Zahnziehen Plombieren, Zahnersatz.

Delleinen-Papier

(wasserdicht) zum Verpacken von Feldpostsendungen empfiehlt Herr. Steinbeiß.



Für die Beweise der Teilnahme bei dem Hinscheiden und Begräbnis unseres lieben Kindes, insbesondere für die zahlreichen Kranzspenden und das Geleit zum Grabe sagen wir unseren herzlichsten Dank. Aufrichtiger Dank auch Herrn Stabsarzt Dr. Schellhorn für seine aufopfernden Bemühungen während der Krankheit unseres geliebten Kindes. Michael Plöhl und Frau. Annaburg, 6. Okt. 1916.

Erhalten!



Am 4. d. Mts. mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr verstarb nach schwerem Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwieger- und Großvater, der Auszügler **Johann Gottlob Müller** im 72. Lebensjahre. Um stilles Beileid bitten die trauernden Hinterbliebenen. Annaburg, den 6. Oktober 1916. Die Beerdigung findet Sonntag nachmittag 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.



Gestern abend verschied nach langem Krankenlager unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante, Frau verw. **Wilhelmine Pienitz** im 74. Lebensjahre. Im Namen der Hinterbliebenen: **Auguste Ursum.** Annaburg, den 5. Oktober 1916. Die Beerdigung findet Sonntag den 8. d. Mts. nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr von der Leichenhalle aus statt.



Den Heldenot für König und Vaterland starb am 26. September infolge schwerer Verwundung auf Frankreichs blutgetränkten Schlachtfeldern unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der **Musketier Paul Lehmann** im Inf.-Regt. 72 (Pionier-Komp.) im Alter von 22 Jahren. In tiefstem Schmerz: **Wilhelm Lehmann und Frau** nebst Anverwandte. Naundorf, den 6. Oktober 1916.

Getreu der Fahne, der schwarz-weiss-roten Gabst Du Dein Leben auf feindlichem Boden fürs Vaterland, für uns hast Du gestritten, Als Held, in blutigen Schlachten gelitten. — Nun ruhest du, Braver, in Feindesland, Fern von den Lieben, dem Heimatland. — Dein Scheiden hat unsere Augen benetzt, Doch ein Denkmal bleibt Dir für immer gesetzt. So nimm von uns die letzte Spende Der Liebe hin, sie soll bestehn, Sie hat mit diesem Tod kein Ende: In jener Welt ein Wiederseh'n!

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 80.

Sonnabend, den 7. Oktober 1916.

20. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) und der Ausführungsverordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 8. September 1916 (Amtsblatt Seite 267) wird für den Kreis Torgau das Folgende angeordnet:

§ 1. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

- das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh (auch Kalbern), Schafen und Schweinen (Schlachtwiehfleisch), sowie Hühner (Hähne und Hennen), auch Kapouanen und Boullarden, nicht aber Truthühner und Perlhühner,
- das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildpret),
- roher, gelauner oder geräucherter Speck und Rohschmalz,
- die Eingeweide des Schlachtwiehs,
- zubereitetes Schlachtwiehfleisch und Wildpret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

§ 2. Fleisch und Fleischwaren (§ 1) dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenräumen.

§ 3. Die Fleischkarten werden auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgegeben. Kinder unter 6 Jahren erhalten besondere Karten, welche nur zum Bezuge der Hälfte der festgesetzten Wochenmenge berechtigen.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reich; sie besteht aus einer Stammtafel und mehreren Fleischmarken. Die letzteren sind nur gültig in Zusammenhang mit der Stammtafel. Es ist verboten auf abgetrennte Fleischmarken Fleisch oder Fleischwaren zu verpacken oder in Empfang zu nehmen.

Der Haushaltungsvorstand hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Die Uebersetzung der Karten auf andere Personen ist verboten, soweit sie nicht demselben Haushalt angehören oder in ihm bauend oder vorübergehend verpflegt werden.

Verlorene Fleischkarten werden nicht ersetzt.

Abgelaufene oder nicht benutzte Fleischkarten sind an die Ausgabebehörde zurückzugeben.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszubändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

§ 4. Die Zuteilung von Schlachtieren bzw. von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, erfolgt seitens des Kreisaußschusses oder seines Beauftragten an die Gemeinden, die es an die in ihren Bezirken vorhandenen Betriebe unterzuverteilen haben.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, bei Abgabe von Fleisch an Verbraucher die entsprechenden Fleischmarken von der Fleischkarte abzutrennen, und diese, überschüssig gehandelt oder abgeäußert, allwöchentlich an die Ortsbehörde abzuliefern. Diese hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Fleischmarken den zugewiesenen Fleischmengen entsprechen und ob die durch die Fleischmarken nicht nachgewiesenen Mengen noch als Vorrat vorhanden sind.

§ 5. Personen, welche Wild und Hühner zum Zwecke des Weiterverkaufs an die Verbraucher erwerben, haben ihren diesbezüglichen Gewerbebetrieb dem Kreisaußschuß und der Gemeindebehörde schriftlich anzuzeigen.

Mit diesem Betriebe dürfen sich nur solche Personen befassen, welche einem betriebligen Handel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben haben.

Ueber Eingänge an Wild und Hühnern (§ 1 Ziffer 1 und 2) hat der Händler laufend Buch zu führen, aus dem sich der Tag des Eingangs, des Verkaufes, die Stückzahl und bei Wild auch das Gewicht der einzelnen Stücke ergibt. Ferner sind die Eingänge an Wild dem Kreisaußschuß und der Ortsbehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Am Uebrigen findet § 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, ist bis auf Weiteres auf 250 gr. Schlachtwiehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

In Stelle von je 25 gr. Schlachtwiehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 gr. Schlachtwiehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwürst, Zunge, Speck, Rohschmalz oder 50 gr. Wildpret, Fleischwürst. Eingeweide (Herz, Leber, Nieren, Milz), Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichtes.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 gr., junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 gr. auf die Fleischkarte anzurechnen.

Kochen die zur Verfügung stehenden Fleischmengen nicht aus, so findet eine entsprechende Herabsetzung der auf die Fleischkarte zu verteilenden Gewichtsmenge statt, welche dann bekannt gegeben wird.

Kranke kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung eine größere Fleischmenge, wie in Absatz 1 vorgeschrieben, bewilligt werden. Die Entscheidung hierüber wird der Ortsbehörde übertragen.

§ 6. Zur Erzielung eines möglichst geregelten Bezuges von Fleisch haben die Fleischer Kundenlisten zu führen, in welche sich die Verbraucher bis zum 7. Oktober ds. Js. einzutragen haben. Die Eintragung darf nur bei einem Fleischer erfolgen.

Die Kundenliste muß den Namen und Wohnort des Haushaltungsvorstandes sowie die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen enthalten.

Die einzureichenden Karten sind bis zum 6. Oktober ds. Js. an Kundenlisten zu übergeben.

Die Karten sind dem Kreisaußschuß zu übergeben.

§ 7. Die Karten sind dem Kreisaußschuß zu übergeben.

§ 8. Die Karten sind dem Kreisaußschuß zu übergeben.

§ 9. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen, auf der Genehmigung zu vermerken und das Schriftstück sodann durch die Ortsbehörde an den Kreisaußschuß zurückzugeben. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide, sowie die

übrigen nach den Normen für die Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

§ 10. Den Selbstverforgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines Jahres schlachten, nur die Hälfte des amtlich festgestellten Schlachtgewichts auf die ihnen zustehenden Fleischkarten angerechnet. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes, sowie Naturalbedienten, Altmütter und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung als Lohn Fleisch zu erhalten haben. Die Selbstverfoger erhalten dabei während der Zeit, in der die der Anrechnung unterliegende Fleischmenge unter Zugrundelegung von 250 gr. pro Kopf und Woche reichen muß, eine Fleischkarte zum Bezuge von frischem Fleisch nicht. Will der Selbstverfoger aber schon vor Ablauf der Zeit oder vom Tage der Hauschlachtung ab frisches Fleisch beziehen, so kann er die Aufstellung einer Fleischkarte beantragen. Entsprechend der bezogenen Fleischmenge verlängert sich die Anrechnungsfrist der Hauschlachtung.

§ 11. Das zweite und jedes fernere hausgeschlachtete Schwein, sowie Kinder, Kälber und Schafe werden mit 1/2, Wild mit der Hälfte des Schlachtgewichts und Hühner mit 400 gr., junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit 200 gr. zur Anrechnung gebracht.

Ueber die Schlachtung von Hühnern und die Verwendung von Wild hat der Selbstverfoger Listen zu führen. Es muß sich daraus der Tag und die Zahl der geschlachteten Hühner und Junghähne, sowie das Gewicht des Wildes ergeben.

Gibt der Selbstverfoger Hühner oder Wild an versorgungsberechtigte Verbraucher ab, so hat er hierüber ebenfalls eine Liste zu führen. Die Listen sind allmonatlich vor Ausgabe der neuen Fleischkarten der Ortsbehörde vorzulegen.

§ 12. Fleisch aus unerlaubten gewerblichen oder Hauschlachtungen verfällt ohne Entschädigung dem Kommunalverband.

§ 13. Nachschlachtungen müssen unersichtlich, spätestens 6 Stunden nach erfolgter Schlachtung dem Vorliegen des Kreisaußschusses angezeigt werden. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden der Fleischbeschauer oder der Trichinenschauer.

Aus der Anzeige muß die Art und das Schlachtgewicht des Tieres, ferner die Ursache der Nachschlachtung und der Befund des Fleischbeschauers ersichtlich sein.

Fleisch aus Nachschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzialfleischstelle festzusetzende Entschädigung an die vom Vorliegenden des Kreisaußschusses zu beziehende Stelle oder an die Ortsbehörde abzuliefern, welche für Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband hierüber Anzeige zu erstatten haben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 14 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 15. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Mai ds. Js. außer Kraft.

Torgau, den 29. September 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.

Nach § 6 vorstehender Bekanntmachung ist die Aufstellung neuer Kundenlisten erforderlich. Demzufolge haben sich sämtliche Bezüger von Fleisch und Fleischwaren erneut in den bei den Fleischereien ausliegenden Kundenlisten möglichst umgehend einzutragen.

Annaburg, den 6. Oktober 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.
J. B. Grune.

